

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Matthias W. Birkwald, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Jan Korte, Katrin Kunert, Caren Lay, Ralph Lenkert, Dr. Gesine Lötzsch, Cornelia Möhring, Petra Pau, Jens Petermann, Yvonne Ploetz, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Raju Sharma, Dr. Petra Sitte, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Korrektur der Überleitung von DDR-Alterssicherungen in bundesdeutsches Recht

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Überleitung der Alterssicherungen der DDR in das bundesdeutsche Recht war im Prozess der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands eine sehr komplexe Aufgabe und hatte kein Vorbild. Fast vier Millionen Renten und Versorgungen sowie mehr als sieben Millionen Anwartschaften auf Alterssicherung mussten überführt werden. Das erfolgte für die meisten Menschen relativ reibungslos.

Bestimmte Regelungen wurden und werden aber von Betroffenen und Sachverständigen als Aberkennung von Lebensleistung empfunden und als Diskriminierung eingeschätzt.

Darüber hinaus zeigten sich im Laufe der Zeit Lücken in der Überführung, die für viele nicht nur Ungerechtigkeiten hervorbringen, sondern auch soziale Härten verursachen. Nicht nur Bestandsrentnerinnen und -rentner sind beschwert, sondern auch Neuzugänge, weil es viele Konstellationen gibt, die das Gesetz bislang nicht erfasst.

Bis heute gibt es Proteste, Petitionen und Klagen. Inzwischen sind viele Betroffene den langen Weg durch die Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit gegangen; Änderungen am Renten-Überleitungsgesetz zugunsten der Betroffenen sind bisher allein auf diese Weise erreicht worden.

Aus dieser Gesamtsituation heraus ist 20 Jahre nach deren Inkrafttreten eine gründliche Überprüfung und umfassende Korrektur des Renten-Überleitungsgesetzes (RÜG) und des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) angezeigt.

Wenn Veränderungen der Überleitungsgesetzgebung angestrebt werden, geht es nicht um eine Besserstellung, beispielsweise gleicher Berufs- oder Fallgruppen

Ost gegenüber West, sondern es geht zuvörderst darum, Ungleichbehandlungen zwischen Ost und West abzuschaffen und letztlich auch darum, dem Vertrauenschutz zur Geltung zu verhelfen. Die Kostentragung der Rentenüberleitung muss insgesamt rechtssystematisch überprüft werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung einer Korrektur der Überleitung von DDR-Alterssicherungen in bundesdeutsches Recht zu initiieren und baldmöglichst einzurichten, die die Wirkungen des Renten-Überleitungsgesetzes (einschließlich AAÜG) überprüft, dabei einen Vergleich der sozialen Lage gleicher Berufsgruppen in Ost und West im Alter vornimmt und auf deren Grundlage so zeitnah, dass diese noch in dieser Legislaturperiode gesetzgeberisch umgesetzt werden können, Lösungsvorschläge zu zumindest folgenden Problemfeldern unterbreitet bzw. folgende Forderungen berücksichtigt:

1. Überführungslücken, die dadurch entstanden sind, dass DDR-typische und in bundesdeutschen rentenrechtlichen Regelungen nicht abgebildete Sachverhalte nicht oder nur übergangsweise beziehungsweise nicht abschließend geregelt wurden.

Zu diesen Sachverhalten gehören

- a) der besondere Steigerungsbetrag bei Beschäftigten des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR,
- b) die besondere Situation von in der DDR Geschiedenen,
- c) die berufsbezogene Zuwendung für Ballett-Mitglieder,
- d) die Ansprüche von Bergleuten der Braunkohleveredlung,
- e) Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, speziell auch der Pflege von Impfgeschädigten vom Kindes- bzw. Jugendlichenalter an durch deren Eltern,
- f) Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen,
- g) Zeiten zweiter Bildungswege und Aspiranturen, die unter zeitweiliger Aufgabe der beruflichen Tätigkeit absolviert wurden, ebenso Zeiten von Forschungsstudien und vereinbarte längere Studienzeiten von Spitzensportlerinnen und -sportlern,
- h) Zeiten für ins Ausland mitreisende Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie im Ausland erworbene Rentenansprüche,
- i) sämtliche freiwilligen Beiträge (in Höhe von 3 bis 12 Mark) sowie Anwartschaftsgebühren zur Aufrechterhaltung von Rentenanwartschaften.

2. Versorgungen der wissenschaftlichen, medizinischen, pädagogischen, technischen und künstlerischen Intelligenz sowie der besonderen Alterssicherung für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post, die durch die alleinige Überführung in die gesetzliche Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht anerkannt werden:

Beseitigt werden müssen die mittlerweile entstandenen Diskrepanzen in der Behandlung von Bestands- und Neurentnerinnen und -rentnern verschiedener Zugangsjahre, die Ansprüche aus Versorgungssystemen erworben haben.

Einer Klärung und Lösung bedarf auch, wie Weiterbeschäftigte solcher vormaligen Versorgungssysteme – insbesondere Professoren „Neuen Rechts“, Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei – ohne Lücken in den 90er-Jahren in bundesdeutsche Versorgungen einbezogen werden können.

3. Der Missbrauch von Rentenrecht als politisches Strafrecht, also von Sanktionen, die dadurch entstanden, dass bei bestimmten Ansprüchen und Anwartschaften willkürliche Eingriffe in die Rentenformel vorgenommen wurden, indem Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze gekappt und für die Rentenberechnung nicht anerkannt wurden, ist abzuschaffen.
4. Mit stufenweise steigenden Zuschlägen ist innerhalb der kommenden fünf Jahre für im Osten erworbene Rentenanwartschaften der Unterschied zwischen den Rentenwerten Ost und West sukzessiv auszugleichen. Die Hochwertung der Entgelte im Osten ist beizubehalten.
5. Die Finanzierungsregelungen sind insgesamt – also sowohl bezüglich des RÜG als auch des AAÜG – ordnungspolitisch denen der sonstigen Gesetzgebung zu renten- und versorgungsrechtlichen Fragen tatsächlich nachzubilden, so dass die Zahlbeträge bisheriger als auch künftig geänderter Regelungen differenziert die Versichertengemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Bundes- und Landeshaushalte zu tragen haben.
6. Die stufenweise Angleichung des Rentenwertes Ost an West in absehbarer Zeit ist als gesamtgesellschaftliches Anliegen aus Steuermitteln des Bundes zu begleichen.

Berlin, den 21. September 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Es ist nicht hinnehmbar, wie bisherige Bundesregierungen die durch die Rentenüberleitung entstandenen Probleme ignoriert haben. Auch die derzeitige Bundesregierung schiebt das Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP, ein einheitliches Rentenrecht zu schaffen, immer wieder auf. Zu vermuten ist, dass hinter dem „einheitlichen Rentenrecht“ eine wie auch immer geartete Angleichung des Rentenwertes Ost an West steckt. Nicht erkennbar ist, dass die Bundesregierung auch Korrekturen an der Art und Weise der Überleitung der DDR-Ansprüche in bundesdeutsches Recht vornehmen will.

Während bis vor einiger Zeit führende Politikerinnen und Politiker aus Bund und Ländern bei protestierenden Betroffenen durchaus die Hoffnung weckten, dass es zu Änderungen kommen wird, stehen in jüngster Zeit Abwiegelungen im Vordergrund.

So wird immer wieder betont, dass es keine Vergleichbarkeit der Rentensysteme der DDR und der Bundesrepublik Deutschland gäbe und daher keine anderen Lösungen möglich wären. Zugleich wird der Befürchtung Vorschub geleistet, dass es für die Älteren in den neuen Bundesländern zu Besserstellungen gegenüber ähnlichen Personengruppen in den alten Bundesländern kommen könnte. Schließlich wird darauf verwiesen, dass auf dem Weg der Sozialgerichtsbarkeit alles ausgeurteilt wäre und kein Handlungsbedarf bestünde.

Die Alterssicherungssysteme waren in der DDR – ähnlich denen der Bundesrepublik Deutschland – sehr vielgliedrig für unterschiedliche Berufsgruppen. Neben Renten aus der Sozialversicherung gab es Zusatzversorgungen, die darauf aufstockten, und Sonderversorgungssysteme, die eine eigenständige Versorgung darstellten. Damit vergleichbar gibt es in der Bundesrepublik Deutschland bei der Alterssicherung die gesetzliche Rente nach dem SGB VI, die mit den Versorgungen von Bund und Ländern (VBL) oder durch Betriebsrenten

ergänzt wird, oder die Beamtenversorgung oder berufsständische Versorgungs-
werke, die eigenständige Sicherungen darstellen.

Im Prozess der Herstellung der Einheit Deutschlands wurden diverse Regelungen zur Wahrung und Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus der Sozialversicherung und aus Versorgungssystemen der DDR getroffen. Festlegungen dazu finden sich unter anderem in Artikel 20 des Staatsvertrages über die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 und im Rentenangleichungsgesetz der Volkskammer der DDR vom 28. Juni 1990. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Einigungsvertrag vom 31. August 1990. Während durch diese Dokumente die rechtmäßig erworbenen Ansprüche und Anwartschaften im Wesentlichen gewahrt blieben und überführt werden sollten bzw. unter eigentumsrechtlichen Schutz gestellt wurden, brachte das Renten-Überleitungsgesetz mit dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (vom 25. Juli 1991, BGBl. I S. 1606, 1677) eine Zäsur:

Erstens entstanden Überführungslücken, weil Sachverhalte und Zeiten, die nach DDR-Recht rentenwirksam waren, nur noch übergangsweise galten oder ersatzlos wegfielen. Durch die Ignorierung dieser DDR-Regelungen sind in vielen Fällen finanzielle Notlagen entstanden, insbesondere bei Frauen. Die Betroffenen werden auf die Beantragung der Grundsicherung im Alter (nach SGB XII) verwiesen. Hier ist der Vertrauenschutz in besonderer Weise verletzt, denn ganz bewusst wurde Vorsorge betrieben (beispielsweise durch Aufrechterhaltung der Rentenversicherung mit „geklebten“ Marken) oder man wähnte sich gesichert (beispielsweise die mithelfende Handwerkerfrau) oder man ging von der Anerkennung für die schwere, verantwortungsvolle Arbeit im Alter (die Höherwertung der niedrigen Entlohnung im Gesundheitssystem) aus. Dass diese Zusagen nun null und nichtig sein sollen, empfinden die Betroffenen nicht nur als Unge-
rechtigkeit, sondern als willkürliche Diskriminierung.

Zweitens wurden zusätzliche Versorgungen durch die alleinige Überführung in die gesetzliche Rentenversicherung weitestgehend liquidiert. Wer einer solchen Zusatzversorgung angehört hatte, steht zum Teil bis heute von vornherein im Verdacht einer Staatsnähe und Privilegierung. Davon betroffen sind unter anderem viele Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nach 1990 aktiv am Aufbau einer neuen Forschungslandschaft in Ostdeutschland beteiligt waren und/oder international als anerkannte Fachleute gelehrt und geforscht haben. Im Vergleich mit ihren Altersgefährten aus dem Westteil der Bundesrepublik Deutschland steht ihnen nur ein Bruchteil von deren Versorgung zu.

Zu Recht hat der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen deshalb die Bundesrepublik Deutschland bei der Behandlung ihres Berichts am 2. Dezember 1998 aufgefordert, „als Akt der nationalen Aussöhnung Staatsbediensteten und Wissenschaftlern, die mit dem alten Regime in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik verbunden waren, eine Entschädigung zu gewähren und dafür zu sorgen, dass eine solche Entschädigung angemessen und fair ist“ (Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Behandlung der Staatenberichte nach den Artikeln 16 und 17 des internationalen Pakts über wirtschaftliche und soziale Rechte, Punkt 36, 54. Sitzung am 2. Dezember 1998).

Drittens wurde bei als besonders „staatsnah“ eingestuften Versicherten willkürlich in die Rentenformel eingegriffen – ein historisch einmaliger Akt in der Geschichte der deutschen Sozialgesetzgebung.

Dieses Vorgehen hat jüngst Kritik, wieder seitens des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen, erfahren. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zeigte sich im Mai 2011 besorgt über Diskriminierungen in Ostdeutschland wie sie im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom

Juli 2010 über die Versorgungsansprüche ehemaliger Minister und stellvertretender Minister der DDR zum Ausdruck kommen (vgl. Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 46. Tagung, Prüfung der Staatenberichte nach den Artikeln 16 und 17 des Pakts, Punkt 22, Übersetzung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nach der englischen Originalfassung vom 12. Juli 2011).

Es ist an der Zeit, der erneuten generellen Aufforderung des UN-Gremiums zu folgen und rasch wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Benachteiligungen in Ostdeutschland zu unterbinden.

Viertens vollzieht sich der Prozess der Rentenangleichung aufgrund der schleppenden Angleichung der Einkommensverhältnisse in den ostdeutschen Bundesländern an die im Westen wesentlich langsamer als in den zu Beginn des Eingangsprozesses angenommenen fünf Jahren. Seit Ende der 90er-Jahre ist die Angleichung zum Erliegen gekommen; aktuell vergrößern sich die Einkommensunterschiede sogar wieder. Besonders makaber sind diese unterschiedlichen Regelungen, wenn sie auf pauschal bewertete Versicherungszeiten (wie für Kindererziehung, Pflege, Wehr- und Zivildienst sowie für Beschäftigungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung) angewandt werden.

Die Hochwertung der Einkommen betrifft eine der Entgeltpunktbewertung mit den aktuellen Rentenwerten vorgelagerte alljährliche gerechte Rekrutierung von Entgeltpunkten und steht mit der Angleichung der Rentenwerte in keinem direkten Zusammenhang. Die Hochwertung ist ein Mittel, um die noch immer niedrigeren Ost-Einkommen wenigstens für die Rentenberechnung auszugleichen, so dass gleiche Tätigkeiten im Prinzip mit gleichem Lohn bewertet werden. Deren Beibehaltung bringt jedoch keine Bevorteilung der Ostdeutschen, sondern nur eine Gleichstellung des Einkommens, das in die Rente eingeht. Erst zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs kommen die unterschiedlichen Rentenwerte ins Spiel, mit denen die jeweils erzielten Entgeltpunkte bewertet werden. Hier liegt die benannte Ungerechtigkeit durch ungleiche Rentenwerte in Ost und West auch zwei Jahrzehnte nach der deutschen Einheit vor.

Die deutsche Einheit als historisch einmaliger Akt rechtfertigt es, dass der Gesetzgeber zur Angleichung der Lebensverhältnisse vom üblichen Regelwerk abweicht und besondere Regelungen trifft.

Fünftens ist die bisherige Tragung der Kosten der Rentenüberleitung rechtsystematisch dahingehend zu korrigieren, dass ins SGB VI übertragene DDR-Alterssicherungsansprüche über Beitragsmittel der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen, gegebenenfalls ergänzt über Steuermittel des Bundes, wenn eine Aufstockung des Bundeszuschusses notwendig wird. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Haushalte der beteiligten Länder, denen derzeit die Finanzierung von Teilen der SGB-VI-Renten (etwa für Polizistinnen und Polizisten, aber auch für die Angehörigen der Intelligenz) übertragen ist, davon entbunden werden. Dadurch würden Mittel frei, über das SGB VI hinausgehende Alterssicherungsansprüche bei solchen Berufsgruppen zu ermöglichen, die nach Bundesrecht zu den Versorgungen gehören, die von den Ländern getragen werden. Der Finanzierungsbedarf wird abhängig sein von der letztlich angestrebten Regelung zur Wahrung der Ansprüche, ohne zu vergleichsweise höheren Ansprüchen bei gleichen Berufsgruppen zu gelangen.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe sollte so schnell wie möglich eingesetzt werden, um die nötigen Vorleistungen erbringen zu können, derer es bedarf, damit die erforderlichen Korrekturen am Renten-Überleitungsgesetz zügig vorgenommen werden können.

20 Jahre nach Verabschiedung des Renten-Überleitungsgesetzes ist es an der Zeit, Regelungen zu treffen, die den sozialen Frieden zwischen Ost und West zur Herstellung einer tatsächlichen Einheit befördern.

